№ 174. — 6. Jahrgang

Abonnementspreis:
Der unparteiische — jeden Wochentag Abend (mit dem Datum des folgenden Tages) zur Versendung gelangende — Landes-Anzeiger mit Beiblättern kostet monatlich 60 Pfg. bei den Ausgabestellen in Chemnitz und den Vororten, sowie bei der Post. (Eingetragen unter Nr. 4633.) Im 2. u. 4. Quartal erscheint für Abonnenten Sächsisches Eisenbahn-Fahrplanheft. Im 4. Quartal erscheint für Abonnenten Jahresbuch (Weihnachtsbeigabe) d. Anzeigers.

Verlag: Alexander Wiede, Buchdruckerei, Chemnitz.

Sächsischer

Landes-Anzeiger

mit „Chemnitzer Stadt-Anzeiger".

Unparteiische tägliche Zeitung für Sachsen und Thüringen.

Freitag, 30. Juli 1886.

Insertionspreis:
Raum einer schmalen Korpuszeile 15 Pfg. — Reklame (1spaltige Petitzeile) 30 Pfg. — Bei Wiederholung großer Annoncen Rabatt. Bei Bestellungen von Auswärts wolle man Insertionsbetrag (in Briefmarken) beifügen (je 8 Silben Korpusschrift bilden ca. 1 Zeile). Annoncenannahme nur bis Vormittag. Inserate nehmen außer der Verlags-Expedition die Annoncen-Bureaux an.

Expedition und Redaktion: Chemnitz, Theaterstraße Nr. 5. Telegramm-Adr.: Wiede's Anzeiger, Chemnitz. Fernsprechstelle Nr. 136.

Beiblätter: „Tägliches Unterhaltungsblatt" und humoristisch illustrirtes Sonntagsblatt „Lustiges Bilderbuch".

Für die Monate August und September nehmen die Postanstalten, sowie in Chemnitz und Umgegend die Ausgabestellen Abonnementsbestellungen auf den „Sächsischen Landes-Anzeiger" mit seinen Beiblättern zum Preise von 1 Mark 20 Pfg. entgegen. Der Sächsische Landes-Anzeiger ist in der deutschen Post-Zeitungs-Preisliste unter Nr. 4633, in der österreichischen unter Nr. 2108 eingetragen.

Im Beiblatt „Tägliches Unterhaltungsblatt" beginnt Anfang August der höchst fesselnde Roman: **„Schwer geprüft"** von Julius Keller.

Abermaligem Beitritt neuer Abonnenten sieht entgegen

die Verlags-Expedition des Sächsischen Landes-Anzeigers.

Telegraphische Nachrichten.

Vom 28. Juli.

Berlin. Gestern Abend fand in der Philharmonie der Festkommers der Berliner Studentenschaft anläßlich des bevorstehenden 70. Geburtstages von Professor Gneist statt, gleichzeitig mit der Weihe der neuen Fahne der Universität. Der Saal war festlich geschmückt, die Büste Gneist's von Fahnen der verschiedenen Verbindungen umgeben; vor der Büste war die einzuweihende Fahne aufgestellt. Gneist und Rektor Kleinert wurden bei ihrer Ankunft von Chargirten unter Tusch in den Saal geleitet. Anwesend waren zahlreiche Professoren, darunter Beseler, Curtius, Dernburg, Bellermann. Rektor Kleinert brachte ein enthusiastisch aufgenommenes Hoch auf den Kaiser aus. Der Vorsitzende des Ausschusses der Studentenschaft hielt die Festrede auf Gneist, worauf Letzterer, umgeben von einer Chargirtenschaar, vor das neue Banner trat, dasselbe unter Hinweis auf die Aufgaben der jetzigen akademischen Jugend weihte mit dem Wunsche, daß die Fahne bei jedem Auftreten der akademischen Körperschaften als Ganzem voranglänzen möge. Gneist schloß mit einem Hoch auf die akademische Jugend; nach weiteren Toasten Dernburg's auf den Ausschuß, Hoffmann's auf Gneist 2c. begann die allgemeine Fidelitas.

Berlin. S. M. Kanonenboot „Iltis" Commandant Capitän-Leutnant Hofmeier, hat am 27. Juli c. von Malta die Heimreise fortgesetzt.

Kissingen. Der chinesische Gesandte Marquis Tseng traf soeben, 7 Uhr 20 Min. morgens, zum Besuche des Fürsten Bismarck ein.

Wien. Kalnoky und Tisza gehen nächste Woche nach Ischl an das kaiserliche Hoflager, ersterer behufs Berichterstattung über die Kissinger Entrevue, letzterer wegen Klarstellung der in Ungarn noch immer nicht zur Ruhe kommenden sogenannten Armeefrage.

Wien. Laut einer Meldung des „Neuen Wiener Tagblatt" hat Fürst Alexander von Bulgarien mittelst Dekrets die Außercurssetzung der russischen Rubel in Bulgarien binnen zwei Monaten angeordnet.

Triest. Im Laufe des heutigen Tages sind drei Cholerafälle, zwei in der Stadt und einer im Territorium, vorgekommen. Die ersteren betreffen die 17jährige Tochter des Gemeinderathes Holzer in der Via Ghega und ein Dienstmädchen in der Via Tesa. Von den früher Erkrankten ist eine Person gestorben.

Fiume. In den letzten 24 Stunden sind hier sechs Erkrankungen und drei Todesfälle in Folge von Cholera vorgekommen.

Lemberg. Die polnischen Blätter erhalten aus Warschau die Nachricht, in Russisch-Polen seien die Urlauber und Reservisten angewiesen worden, ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort nicht zu verlassen, damit sie bei einer etwaigen Benachrichtigung sich binnen zwanzig Stunden in den gewöhnlichen Sammelorten einfinden können.

Krakau. Einem Warschauer Berichte der Reforma zufolge hätte die Warschauer Polizei dieser Tage eine weitverzweigte, mit Paris und Petersburg in Verbindung stehende revolutionär-socialistische Verschwörung, an der viele polnische Studenten betheiligt waren, entdeckt und das Haupt derselben bereits dingfest gemacht.

Madrid. Die Kammer beschloß, die noch zu ihren früheren Herren in Abhängigkeit stehenden 26,000 Neger Cubas in vollständige Freiheit zu setzen.

Amsterdam. Gestern Morgen fanden noch einige Zusammenrottungen statt, der Tag selbst verlief indeß ohne Ruhestörungen Abends gab es unbedeutende Zusammenstöße des Pöbels mit der Polizei, Patrouillen zerstreuten die Menge. Gegen 10 Uhr war die Ruhe vollständig hergestellt. Im Ganzen sind am Montag Abend 25 Personen getödtet und gegen 90, darunter 40 Polizisten, verwundet worden.

Der „Chemnitzer Socialistenprocess" vor dem Landgericht in Freiberg.

Fr. Freiberg, den 28. Juli 1886.

III.

Der Zuhörerraum ist heute überfüllt. Gegen 8¼ Uhr Vormittags eröffnet der Präsident, Landgerichtsdirector Vollert, wiederum die Sitzung und ertheilt sofort das Wort dem Oberstaatsanwalt Schwabe (Chemnitz): Die gegenwärtige Anklage beschäftigt bereits zum zweiten Male die Gerichte. Das erste Mal bei der Verhandlung vor dem Landgericht in Chemnitz scheiterte die Anklage an der zu beschränkten Auffassung des Wortes „Verbindung". Inzwischen hat die Anklage durch das Erkenntniß des Reichsgerichts vom 23. December einen festen Boden gewonnen. Das Wort Verbindung bildet den Hauptangelpunkt in der gegenwärtigen Angelegenheit. Daß eine Verbindung bestehe, hat die Beweisaufnahme ergeben. Man könnte wohl schon in dem Vorhandensein der socialdemokratischen Partei an sich eine Verbindung erblicken, allein in dieser Beziehung wird sich ein Beweis schwer führen lassen. Jedoch ich behaupte, innerhalb der socialdemokratischen Partei ist ein Kern vorhanden, der sich als Verbindung charakterisirt. Die Angeklagten haben sich darüber, inwieweit eine Organisation innerhalb ihrer Partei besteht, sehr unklar geäußert, sie haben über diese Frage hinwegzuschlüpfen gesucht.

Sie haben zunächst gesagt: es besteht überhaupt keine Organisation, dann sagten sie wieder: eine gewisse Organisation behufs Verbreitung der Wahlen, behufs Sammlung von Beiträgen war allerdings vorhanden. Ich behaupte keineswegs, daß Organisation und Verbindung gleich ist. Allein ich behaupte, innerhalb der socialdemokratischen Partei existirte eine fest gegliederte Verbindung. Wir haben ja verhältnißmäßig wenig über diese Verbindung gehört. Da ist zunächst die aus der socialdemokratischen Reichstags-Fraction bestehende Parteileitung, die die Fäden der Verbindung in der Hand hatte. Es wurden Vertrauensmänner unterhalten, Bezirks-Provinzial-Versammlungen 2c. abgehalten. Ferner bestand ein officielles Parteiorgan. Es ist wohl selbstverständlich, daß, wenn über den Vertrieb des Blattes berathen wurde, die Parteileitung nicht umgangen werden konnte. Die Partei gab außerdem eine große Anzahl Flugschriften heraus. Es ist von den Angeklagten bestritten worden, daß sie Beamte unterhalten. Allein die ganze Organisation erfordert so viele Arbeiten, Correspondenzen u. s. w., daß unwillkürlich die Frage entsteht, wer besorgt alle diese Arbeiten? Es müssen dazu Leute vorhanden sein. Allein wer besoldet dieselben, wer stellt sie an, wer entläßt sie? Die Partei besaß außerdem ganz erhebliche Fonds. Wir hören ja auch von Administration, Control-Commission u. s. w. Die Angeklagten sagen nun: alle diese Fonds wurden in der Schweiz verwaltet. Allein jedenfalls sprechen alle diese Einrichtungen dafür, daß die Partei Beamte unterhalten hat. Ich will nicht behaupten, daß feste Parteibeiträge erhoben wurden und ich gebe zu: freiwillige Beiträge bedingen keine Verbindung. Allein die Beiträge wurden so regelmäßig eingezogen, daß von freiwilligen Beiträgen kaum die Rede sein kann. Der Angeklagte Bebel sagte ja: zur Partei-Zugehörigkeit ist erforderlich, die Partei durch Geldbeiträge zu unterstützen. Für das Vorhandensein einer Verbindung spricht ferner die innerhalb der Partei bestandene feste Disziplin. Die Mitglieder mußten sich der Partei-Disziplin unterwerfen, wenn sie der Unterstützung nicht vollständig verlustig gehen wollten. Die Parteileitung hatte das Recht der Ausschließung aus der Partei, ja sie hatte sogar das Recht, über die etwaige Auswanderung der einzelnen Mitglieder zu bestimmen. Allerdings sagte uns Auer: Die Parteileitung konnte Mitglieder blos aus der Reichstags-Fraktion ausschließen, die Ausschließung aus der Partei konnte nur durch den Congreß erfolgen. Ich bin der Meinung, daß dies gleichgiltig ist. Die Parteileitung hatte sogar das Recht, mit der Ausschließung aus der Partei zu drohen, wenn ein Partei-Angehöriger sich der Partei-Disziplin nicht fügen wollte. Herr Bebel sagte: das hatte keine Bedeutung, eine Ausschließung aus der Partei konnte die Parteileitung nicht bewirken. Es ist nicht anzunehmen, daß solch' intelligente Leute wie Bebel und seine Parteigenossen etwas unternehmen, was zwecklos wäre. Ich frage, in welch' anderer Partei solche Einrichtungen bestehen?

Ich erlaube mir nun, einen historischen Rückblick auf die sozialdemokratische Partei zu werfen. Es dürfte allgemein bekannt sein, welch' festgegliederte Organisation die sozialdemokratische Partei bis zum Erlaß des Sozialistengesetzes hatte. Es ist nicht anzunehmen, daß diese Organisation mit dem Inkrafttreten des Sozialistengesetzes sogleich vollständig vom Erdboden verschwand. Ich behaupte, nur die Form ist verschwunden. Dies beweisen auch die verschiedenen Reden der sozialdemokratischen Abgeordneten im Reichstage, in denen wiederholt betont wurde: Die Organisation kann man nicht zerstören.

Ganz charakteristisch ist der in Schlesien abgehaltene Parteitag. Dort wird unumwunden eingestanden, daß eine feste Organisation besteht. Als das Socialistengesetz in Kraft trat und die socialdemokratische Presse in Deutschland unterdrückt wurde, griff man zu dem Aushülfsmittel, im Auslande ein Organ in's Leben zu rufen. In dem Aufruf bei Gründung des „Socialdemokrat", der von allen socialdemokratischen Reichstagsabgeordneten unterschrieben ist, wird dies unumwunden zugestanden. Nun sagen die Angeklagten: Der „Socialdemokrat" war ein reines Privatunternehmen, auf dessen Redaction und Expedition sie nicht den mindesten Einfluß hatten. Dem widerspricht doch aber vollständig die Art, in der auf dem Congresse in Kopenhagen über den „Socialdemokrat" Bericht erstattet wurde. Wenn das Blatt vollständig selbständig dastände, dann ist es nicht ersichtlich, weshalb die Geschäftsbücher des „Socialdemokrat" vorgelegt wurden. Dieser Umstand spricht doch dafür, daß der „Socialdemokrat" Eigenthum der Partei war. Die umfangreichen Arbeiten, mit denen außerdem die Herausgabe von Druckschriften bewirkt wurden, sprechen ebenfalls zweifellos für das Vorhandensein einer festgegliederten Organisation. Wie die Verbreitung des Partei-Organs und anderer Druckschriften bewirkt werden soll, dafür werden im „Socialdemokrat" die verschiedensten Weisungen gegeben. Es wird Geheimhaltung und Vorsicht in allen Dingen empfohlen, es werden in verschiedenen Orten Sectionen gebildet. Man müßte geradezu die Augen verschließen, wenn man sagen wollte: diese ganze Organisation beruhe auf bloßen Zufälligkeiten, eine feste Verbindung sei nicht vorhanden. Wenn sich eine Anzahl Personen zu gemeinschaftlichen Zwecken zusammenthun und ihren Willen dem der Gesammtheit unterordnen, so ist bereits eine Verbindung vorhanden, es ist nach dem Urtheil des Reichsgerichts nicht erforderlich, daß diese Unterordnung durch eine bestimmte Willenserklärung geschieht, es genügt, daß dies durch konkludente Handlungen bethätigt wird. Wenn Sie mit mir zu der Ueberzeugung gelangen, meine Herren Richter, daß eine solche Verbindung vorhanden war, dann werden Sie mir auch beipflichten, daß diese Verbindung geschah, um das Socialistengesetz durch ungesetzliche Mittel unwirksam zu machen. Daß dies der Zweck der Verbindung war, geht aus den verschiedenen Reden der socialdemokratischen Abgeordneten im Reichstage hervor, in denen mehrfach betont wurde: wir erkennen das Gesetz nicht an, wir werden uns in unserer Agitation nicht beirren lassen. Ich erinnere hierbei, daß auf dem Congreß in Wyden das Wort „gesetzlich" aus dem Programm gestrichen wurde.

Der Hauptzweck der Verbindung war die Herstellung und möglichst weite Verbreitung von verbotenen Druckschriften. Es werden in dieser Beziehung im „Socialdemokrat" die eingehendsten Weisungen gegeben, es werden Belehrungen ertheilt, in welcher Weise der Massen-Import des „Socialdemokrat" nach Deutschland zu bewerkstelligen sei u. s. w. Es machte gestern einen förmlich wohlthuenden Eindruck, als die Angeklagten Bebel und Vollmar, im Gegensatz zu den anderen Angeklagten, offen erklärten: sie wünschen die weiteste Verbreitung des „Socialdemokrat". Es ist auch gar nicht erklärlich, daß den Angeklagten die Verbreitung des „Socialdemokrat" gleichgültig sei. Die Angeklagten gaben ja selbst zu, daß der „Socialdemokrat" ihr officielles Partei-Organ ist, sie hatten somit ein großes Interesse an seiner Verbreitung. Sie hatten im Auslande eine Druckerei gegründet, zur Herstellung des Blattes und anderer Druckschriften und unterhielten eine Verbindung behufs Verbreitung derselben in Deutschland.

Ich will nicht das politische Gebiet berühren, aber ich muß doch hervorheben, die Verbindung hatte, wie die Beweisaufnahme ergeben, den Hauptzweck, durch Verbreitung socialdemokratischer Druckschriften die socialdemokratischen Ideen im Volke zu nähren, um zu geeigneter Zeit etwas zu unternehmen. Wie diese Verbindung gegliedert war, konnten wir ja nur zum Theil erfahren, daß sie aber vorhanden und zu ihren Zwecken und Beschäftigungen gehörte, durch Verbreitung socialdemokratischer Druckschriften das Socialistengesetz unwirksam zu machen, darüber, meine Herren Richter, werden Sie nach den Ergebnissen der Beweisaufnahme kaum noch in Zweifel sein. Auch darüber, daß die Angeklagten die Leiter der Verbindung waren, dürfte klar gestellt sein. Es ist nicht erforderlich, daß die Angeklagten an der Beschäftigung der Verbindung direct Antheil genommen haben, die Förderung dieser Beschäftigung ist gleichbedeutend mit der Antheilnahme. Ich glaube, den Beweis für die Schuld der Angeklagten vollständig erbracht zu haben und beantrage sonach, dieselben im Sinne der Anklage für schuldig zu erachten.

Vertheidiger Rechtsanwalt Freitag I. (Leipzig): Es wird bei Beurtheilung der Sache zunächst darauf ankommen, ob eine Verbindung vorhanden ist. Der Herr Oberstaatsanwalt sagte: durch das Erkenntniß des Reichsgerichts ist ein fester Boden geschaffen worden. Allein das Urtheil des Reichsgerichts widerspricht dem des Chemnitzer Landgerichts in keiner Weise. Es ist ein Irrthum, wenn angenommen wird, das Chemnitzer Landgericht habe den Grundsatz aufgestellt: zu einer Verbindung ist erforderlich, daß eine mündliche Willenserklärung des Einzelnen erfolgt, sich dem Gesammtwillen unterzuordnen. Das Chemnitzer Landgericht ist bei Abfassung seines Erkenntnisses ebenfalls von der Auffassung ausgegangen, daß eine solche Willenserklärung durch konkludente Handlungen erfolgen kann. Ich stimme dieser Auffassung ebenfalls bei, es entsteht nur zunächst die Frage, ob eine Verbindung vorhanden ist. Allein weder das Reichsgericht, noch der Herr Oberstaatsanwalt hat uns einen Fingerzeig gegeben, wo die greifbare Verbindung zu suchen ist. Der Herr Oberstaatsanwalt sagte: Die Angeklagten sind über das Wort „Organisation" hinweggeschlüpft. Dieser Vorwurf ist vollständig ungerecht. Die Angeklagten haben zugegeben, daß eine gewisse Organisation besteht. Hätten die Angeklagten etwas anderes gesagt, dann hätten sie eben lügen müssen.

Das erste Moment für die Parteiverbindung findet der Oberstaatsanwalt in dem Umstande, daß eine Parteileitung vorhanden war. Wenn das richtig wäre, dann wäre es doch zum Mindesten erforderlich, daß diese Parteileitung oder „Parteivorstand", wie der Herr Oberstaatsanwalt sich ausdrückte, gewählt worden wäre. Dieser Parteivorstand bildete sich aber eo ipso aus den jeweiligen socialdemokratischen Reichstags-Abgeordneten. Es muß nun erwogen werden, daß diese Abgeordneten keineswegs ausschließlich von Socialdemokraten gewählt werden. Bekanntlich sind in den letzten Jahren die meisten socialdemokratischen Reichstags-Abgeordneten in der Stichwahl, also auch von vielen Leuten anderer Partei gewählt worden. In Breslau werden die socialdemokratischen Reichstags-Abgeordneten regelmäßig in der Stichwahl mit Hilfe der Ultramontanen gewählt. Wenn es in Berlin zu einer Stichwahl zwischen einem Socialdemokraten und einem Liberalen kommt, stimmen die Conservativen, aus Haß gegen letztere, für den socialdemokratischen Kandidaten. Am Rhein, in Hannover und mehreren anderen Orten sind dieselben Verhältnisse vorhanden.

Die Zusammensetzung der Parteileitung war somit dem reinen Zufall anheimgegeben. Der Herr Oberstaatsanwalt fand ferner eine Verbindung in dem Bestehen von Parteibezirken, Local-Comitée's 2c., der Herr Oberstaatsanwalt ist uns nur den Beweis schuldig geblieben, daß dieselben mit der Parteileitung in irgendwelchem Zusammenhange stehen. Mit Vermuthungen können wir aber nicht rechnen. Der Herr Staatsanwalt sagte: Die Partei muß Beamte unterhalten haben, denn es sei sonst unerklärlich, wer all' die Correspondenzen besorgt hat. „Wer hat aber diese Beamten bezahlt, wer stellt sie an, wer entläßt sie?" Ja, diese Frage richte ich an den Herrn Oberstaatsanwalt. Der Herr Oberstaatsanwalt muß doch den Beweis liefern, daß besoldete Beamte vorhanden waren. Ich behaupte, alle diese Arbeiten geschehen von Parteigenossen unentgeltlich. Es existirte ein Wahlfonds, ein Diätenfonds, ein Fonds für Gemaßregelte.

Zur Verwaltung derselben waren besoldete Beamte doch nicht erforderlich. Als ein sehr wesentliches Moment für das Vorhandensein einer Verbindung führte der Herr Oberstaatsanwalt die Parteidisciplin an, die innerhalb der socialdemokratischen Partei herrscht und die so weit ging, daß die Parteileitung berechtigt war, einzelnen Parteigenossen die Unterstützung zu entziehen. Es ist selbstverständlich, daß die Parteileitung dies Recht haben mußte. Die Parteileitung, die den Fonds für Gemaßregelte verwaltete, ein Fonds, zu dem auch sehr viele Gegner der Socialdemokraten aus reinen Humanitätsgründen beisteuerten, hatte die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß nicht Unberechtigte aus diesem Fonds Unterstützung erhielten. Lag es nicht im Bereiche der Möglichkeit, daß Vagabonden, Bummler 2c. sich als Ausgewiesene ausgaben und um Unterstützung nachsuchten? Das Recht der Ausschließung von Abgeordneten aus einer Fraction nimmt jede Partei für sich in Anspruch. Der Umstand, daß die Parteileitung auf einzelne Mitglieder einen moralischen Druck auszuüben suchte, kann doch nicht für eine Verbindung sprechen; eine Vereinserklärung ist niemals erfolgt. Auch in dem Abhalten von Partei-Kongressen kann eine Verbindung nicht gefunden werden. Derartige Kongresse werden von allen Parteien abgehalten, ohne daß irgend ein Staatsanwalt in diesem Umstande eine Verbindung erblickt.

Der Oberstaatsanwalt sagte: Die vortreffliche Organisation der Socialdemokraten kann doch keine rein zufällige sein. Der Herr Staatsanwalt sagte: die Form ist blos verschwunden, ich glaubte, er würde hinzusetzen: der Geist ist geblieben. Dieser Geist, der unter den Socialdemokraten herrscht und den allerdings auch das Socialistengesetz nicht hat zerstören können, ist die Erklärung für die vortreffliche Organisation. Die Form ist zerbrochen, aber der Geist ist geblieben. Allein nicht der Geist, sondern nur die Form ist strafbar. Auf dem Kongreß zu Wyden wurde der Antrag gestellt, ein Korrespondenz-Bureau zu errichten. Ueber diese Frage wurde jedoch sehr bald zur Tagesordnung übergegangen, indem gesagt wurde: „Eine derartige Organisation könnte einmal der Polizei nicht verborgen bleiben und andererseits könne die Partei auch ohne feste Organisation bestehen."

Die socialdemokratische Partei könne ohne eine festgegliederte Organisation bestehen, die Sache für die sie kämpfe, der Geist, der in ihr herrsche, ersetze jede formale Organisation. Das Vorhandensein einer Verbindung bedingt doch, daß etwas Greifbares vorhanden ist. Hat die Verhandlung irgend einen Beweis ergeben, wo die Verbindung ihren Sitz hat, wer den Vorstand gewählt, wer der Verbindung beigetreten ist? Wir haben blos feststellen können, daß eine Organisation von Mann zu Mann vorhanden, eine Organisation, die von dem Geiste der Zusammengehörigkeit getragen war. Wenn Sie aber, was ich nicht glauben kann, eine Verbindung als vorhanden erachten, dann entsteht doch die Frage: haben die Angeklagten dolose gehandelt, haben sie gewußt, daß sie einer strafbaren Verbindung angehören? Wenn aber die Ansichten über die Auffassung des Wortes „Verbindung" selbst im Richterstande eine so grundverschiedene ist, so werden Sie, sollten Sie zu der Ansicht gelangen, die Angeklagten haben eine Verbindung unterhalten, die Angeklagten trotzdem freisprechen müssen, da dann den Angeklagten, als Laien, jedenfalls das Bewußtsein der Strafbarkeit gefehlt hat. Eine Verbindung ist aber erst dann strafbar, wenn deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staats-Regierung geheim gehalten werden soll. Daß in allen Dingen Vorsicht und in vielen Sachen auch Geheimhaltung anempfohlen wurde, liefert wohl keinen Beweis für eine geheime Verbindung.

Der „Socialdemokrat" ist durchaus nicht das exklusive Organ der socialdemokratischen Partei. Jeder Angehörige einer anderen Partei, der sich über die Verhältnisse der Gegenparteien unterrichten will, ja die Polizeibehörden aller größeren Städte, jeder Staatsanwalt u. s. w. ist Abonnent des „Socialdemokrat". In diesem Blatte annoncirt die Parteileitung den Ausschluß von Personen, in demselben beruft sie den Congreß ein, fordert zur Beschickung desselben auf und zeigt die Tagesordnung an; von einer Geheimhaltung kann somit keine Rede sein. Geheim wurde lediglich der Ort des Congresses und die Namen der Delegirten, aus den bereits vom Herrn Bebel mitgetheilten Gründen, gehalten.

Nun sagt der Herr Oberstaatsanwalt: Es muß doch etwas dahinter stecken, was wir nicht wissen, denn es wurde im Congreßprotokoll nicht Alles veröffentlicht. Allein ich wiederhole: mit Muthmaßungen können wir nicht rechnen. Daß die Angeklagten bemüht waren, Maßregeln der Staatsregierung durch ungesetzliche Mittel unwirksam zu machen, ist in keiner Weise erwiesen. Die Aufforderung zum Abonnement auf eine verbotene Druckschrift ist nicht strafbar, sondern lediglich deren Verbreitung. Eine solche Handlung ist aber durchaus nicht nachgewiesen worden. Und selbst wenn, was nicht nachgewiesen ist, die Angeklagten zur Verbreitung des „Sozialdemokrat" aufgefordert hätten, so ist noch sehr zweifelhaft, ob sich die Angeklagten laut § 49 des Strafgesetzbuches, der von der Aufforderung zu einem Verbrechen spricht, strafbar gemacht hätten. Es ist ein Irrthum vom Reichsgericht, wenn es meint, das Chemnitzer Landgericht habe nicht alle Thatumstände genau geprüft. Im Interesse des Ansehens unserer sächsischen und deutschen Rechtsprechung hoffe ich mit Zuversicht: Sie werden gleich den Chemnitzer Richtern zu einem Nichtschuldig gelangen.

Vertheidiger Rechtsanwalt Munckel: Ich muß zunächst bemerken, daß weder das Reichsgericht, noch der Herr Oberstaatsanwalt für das Vorhandensein einer Verbindung irgendwelche Beweise beigebracht hat. Der Herr Oberstaatsanwalt sagte: das Reichsgericht hat der Anklage einen festen Boden gegeben, ich habe aber bisher vom Herrn Oberstaatsanwalt einen solchen Nachweis vermißt. Der Herr Oberstaatsanwalt sagt: die Partei als solche ist noch keine Verbindung, allein der Kern der Partei bildet eine Verbindung. Ich gebe ja zu, daß es Parteien geben mag, die keinen Kern haben, allein angenommen, in der sozialdemokratischen Partei ist ein solcher Kern vorhanden, dann verlange ich doch zum Mindesten den näheren Nachweis, wo dieser Kern anfängt. Wenn die Deduktion des Herrn Oberstaatsanwalts richtig wäre, dann würde jeder Abgeordnete, der sich der sozialdemokratischen Partei anschließt, sich eo ipso der Verletzung der §§ 128 und 129 des Straf-Gesetzbuches schuldig machen und seine Wähler könnten ausrufen: „Sitzt nicht der Reichstag, dann sitzt doch wenigstens der Abgeordnete". (Heiterkeit im Auditorium.)

Der Herr Staatsanwalt sagt: Es ist doch nicht anzunehmen, daß die feste Organisation der socialdemokratischen Partei vollständig verschwunden ist? beiläufig eine sehr bezeichnende Auffassung von der Wirksamkeit des Socialistengesetzes. Der Herr Oberstaatsanwalt scheint zu meinen: Da das Socialistengesetz erlassen worden ist, die Socialdemokraten aber noch fortleben, so müssen sie etwas begangen haben, denn sonst würden sie nicht mehr leben. Es erinnert mich dies an die Geschichte jenes Arztes, der einem Patienten nur noch wenige Wochen Frist zum Leben gab und als er Letzterem nach einem Jahre begegnete, zurief: „Sie haben medicinisch längst kein Recht mehr, zu leben." (Heiterkeit im Auditorium.) Was das Socialistengesetz zerstört hat, das hat der Geist der Zusammengehörigkeit, der in der socialdemokratischen Partei vorhanden und durch das Socialistengesetz eine wesentliche Stärkung erfahren hat, ersetzt. Wenn die Auffassung des Herrn Oberstaatsanwalts die richtige ist, dann ist eine Gefahr nicht blos für die socialdemokratische Partei vorhanden, denn eine Organisation, wie sie diese Partei besitzt, ist bei jeder Partei zu finden. Es ist dies auch ein Grund mit, daß ich, der ich einer anderen Partei angehöre, an dieser Stelle stehe.

Es würde geradezu eine Kränkung der deutschen Polizeibehörden sein, wenn man annehmen wollte: unter ihren Augen konnte eine so großartige